

Sicherungsanordnung gegen den Kaufmann Max Sichel
wegen Verdachts auf Auswanderung

10.

Abschrift

Der Oberfinanzpräsident Leipzig
- Devisenstelle Leipzig -
Sachgebiet XVI/2-H-361
Akte **B-S1 227/39**
Bei Antwort ist Geschäftszeichen, Tag und
Gegenstand dieses Schreibens stets anzugeben.

Leipzig C 1, 24. Februar 1939
Adolf-Hitler-Str. 12 I - Fernsprecher 34141
Sprechstunden: 8 bis 13 Uhr, Wth.
Sonnabend 8 bis 12 Uhr.
Mittwoch keine Sprechstunde.
Mit Postzustellungsurkunde

Bestätigung einer vorläufigen Sicherungsanordnung nach § 59 Dev. Ges.
vom 12.12.1938

Die Zollfahndungsstelle Leipzig hat ermittelt,
das der Kaufmann Max Israel S i c h e l, Leipzig-
H 22, Gohliser Str. 18 grössere Vermögenswerte besitzt
und mit seiner Familie auszuwandern beabsichtigt. Sie
hat daher am 8.2.1939 eine vorläufige Sicherungsan-
ordnung erlassen, gemäß der der Kaufmann Max Israel
Sichel nur mit meiner Genehmigung über sein Vermögen
verfügen darf.

Um zu verhindern, das Vermögenswerte unter
Verletzung oder Umgehung der bestehenden Vorschriften
der Devisenbewirtschaftung entzogen werden, bestätige
ich die von der Zollfahndungsstelle Leipzig am 8.2.39
erlassene vorläufige Sicherungsanordnung und ordne an:

Herrn
Max Israel
S i c h e l,
Leipzig - H 22
Gohliser Str. 18

- 1.) Der Kaufmann Max Israel Sichel, Leipzig-H 22,
Gohliser Str. 18 darf über sein gesamtes Vermögen
nur mit meiner Genehmigung verfügen.
- 2.) Unmittelbare Überweisungen für Steuerzahlungen
dürfen ohne meine Genehmigung vorgenommen werden.
- 3.) Der Betroffene darf seine noch bestehenden Außen-
stände einziehen hat jedoch dafür Sorge zu tra-
gen, das sie unverzüglich seinem Konto bei der
Dresdner Bank Fil. Leipzig, gutgeschrieben werden.
Ein Verzeichnis der Außenstände ist mir binnen
8 Tagen seit Zustellung dieser Anordnung einzu-
reichen. Weiter ist mir jeweils am 1. und 15.
eines Monats anzugeben, welche Außenstände einge-
gangen und auf das Konto bei der Dresdner Bank
Leipzig, überwiesen worden sind.
- 4.) Die Kosten dieser Anordnung hat der Betroffene
zu tragen.

Gegen diese Anordnung ist das Rechts-
mittel der Beschwerde zulässig, die bei mir einzu-
legen ist, aber keine aufschiebende Wirkung hat.
Ich weise darauf hin, das Zuwiderhandlungen gegen
diese Anordnung streng bestraft werden.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

(Sächsisches Staatsarchiv, StA-L, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-S 3596)